

Wohnflächenermittlung				
Anschrift der Wohnung				
Str. Haus-Nr.				
Ort:				
Räume	Grundfläche m ²	davon haben eine lichte Höhe von		
		über 2,00 m	*2 1,0 m bis 2,0 m	*1 weniger als 1,0 m
I. Wohnräume				
1. Wohnzimmer				
2. Wohnzimmer				
3. Wohnzimmer				
4. Schlafzimmer				
5. Schlafzimmer				
6. Kinderzimmer				
7. Kinderzimmer				
8. Kinderzimmer				
9. Eßzimmer				
10. Küche				
11. Bad Duschaum				
12. Toiletten Bad				
13. Flure / Diele				
14. Abstellräume i. d. Whg.				
15. Speisekammer				
16. Arbeitszimmer				
17. Gästezimmer				
18.				
19.				
20.				
II. Geschäftsräume				
1.				
2.				
Summe				
III. Sonstige Wohnflächen				
1. Wintergarten				
2. Balkon Loggia				
3. Dachgarten				
4. gedeckter Freisitz				
Summe				
Autostellplatz (Anzahl):				

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*
 Sachgebiet Steuern
 Bodenrode
 Hauptstraße 73
37308 Bodenrode-Westhausen

Steuernummer:

Änderungsmitteilung zur Grundsteuerermittlung Ersatzbemessung gem. § 42 Grundsteuergesetz

1. Anschrift des Wohngrundstückes			
Gemeinde: _____	Straße / Haus-Nr. _____		
Gemarkung: _____	Flur: _____	Flurstück: _____	
2. Anschrift des Eigentümers:			
Name: _____	Vorname: _____		
Ort: _____	Straße / Haus-Nr. _____		
3. Angaben zur Bebauung:			
<input type="checkbox"/> Veränderungsanzeige (Stand: 01.01.2019)			
Die festgesetzten Euro – Beträge entsprechen dem Grundsteuergesetz § 42 für einen Hebesatz von _____ von Hundert.			
a) Für Wohnungen mit Bad/Dusche: Innen- WC und Sammelheizung	Wohnfläche _____	Euro/m ² _____	Euro _____
		x entspr. Gemeindewert	= _____
b) für andere Wohnungen	Wohnfläche _____	Euro/m ² _____	Euro _____
		x entspr. Gemeindewert	= _____
c) Für anderweitig – z. B. freiberuflich oder gewerblich – genutzte Räume	Nutzfläche _____	Euro/m ² _____	Euro _____
		x	= _____
d) PKW – Stellplatz in einer Garage. Carport. etc.	Anzahl _____	Euro/Platz _____	Euro _____
		x entspr. Gemeindewert	= _____
	_____ jährliche Grundsteuer		
4. Erklärung:			
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben und der beigefügten Anlagen. Die Strafbarkeit unrichtiger Angaben ist mir bekannt.			
Ort / Datum	Unterschrift		

Allgemeine Hinweise:

Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- oder Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrunde liegenden Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuer – Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn – oder Nutzfläche entsprechend §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i. d. F., der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGB I. 1. S 2178) zu ermitteln. Danach ergibt sich:

- a) Die Wohn- oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßnahmen abzüglich 3 v. H.), die bei der Berechnung der Wohn- und Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räumen mit Ausnahme der folgenden:
 - aa) Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (zum pauschalen 10 % - Abzug von der Wohnfläche bei den übrigen Wohngebäuden, s. Buchstabe c);
 - bb) Zubehörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlager), Garagen und ähnliche Räume;
 - cc) Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucher-
kammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
 - dd) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- b) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:
 - aa) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern, sowie Wintergärten , Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume.
 - bb) Balkone, Loggien, Dachgärten und gedeckte Freisitze.
- c) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist – soweit bei ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen – die ermittelte Grundfläche um 10 v.H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden.

Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelöfen – Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl – Einzelöfenheizungen.